



Anstalt des öffentlichen Rechts  
Max-Horkheimer-Straße 15 (Studentenhaus)  
42119 Wuppertal

# Satzung für den Wirtschaftsbetrieb „Verwaltete Wohnheime“

Datum

13. Oktober 2015

## § 1

Nach § 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2014, obliegt dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studierenden der Wuppertaler Hochschulen. Hierzu gehört auch die Verwaltung von Wohnheimen.

## § 2

Der Wirtschaftsbetrieb „Verwaltete Wohnheime“ ist Eigentum des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal – Anstalt öffentlichen Rechts – und wird durch den Geschäftsführer des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal verwaltet und vertreten.

## § 3

Der Wirtschaftsbetrieb „Verwaltete Wohnheime“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Zurverfügungstellung von verbilligtem Wohnraum.

## § 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal – Anstalt öffentlichen Rechts – bzw. das Land Nordrhein-Westfalen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Wirtschaftsbetriebs.

Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal – Anstalt öffentlichen Rechts – erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Wirtschaftsbetriebes. Bei Auflösung sowie Einstellung des Betriebs der Wirtschaftsbetriebe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Anstalt öffentlichen Rechts

**Wuppertal**

(Hochschul-Sozialwerk Wuppertal), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts - bzw. das Land NRW erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Wirtschaftsbetriebes nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen oder eingezahlten Kapitalanteile zurück.

**§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Wirtschaftsbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung gilt ab 1.11.2015 und ersetzt die Satzung vom 1.1.1977.

Beschlossen durch den Verwaltungsrat  
am 13.10.2015

gez. Verwaltungsratsvorsitzender  
- Gerd Scholz -

gez. Geschäftsführer  
- Fritz Berger -